

# **Jugendordnung des Schönebecker Sportclub e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- a. Die Jugend des Vereins pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei und ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung von freizeitsportlichen Angeboten beteiligt werden.
- b. Die Jugend des Vereins pflegt und fördert die Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendpflege und anderen Jugendorganisationen.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugend des Vereins sind:

- Der Jugendausschuss
- Der Jugendwart des Vereins

## **§ 4 Bestimmungen**

- a. Der/die Jugendwarte des Vereins werden satzungsgemäß im Zyklus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung des Schönebecker Sportclubs gewählt. Sie sind Mitglieder des Vorstandes.
- b. Der/die Jugendwarte bilden mit den Jugendwarten der Abteilungen den Jugendausschuss des Vereins.
- c. Der/die Jugendwarte sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes des Schönebecker Sportclubs.

## **§ 5 Aufgaben**

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Koordinierung der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Beratung über den Haushaltsplan des Vereins
- Beschlussfassung über abteilungsübergreifende Jugendveranstaltungen
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- Koordinierung von Jugendprojekten in Abstimmung mit der Kreissportjugend
- Einbringung von Anträgen in den Vorstand
- Schulung von Jugendübungsleitern und Mitarbeit bei der Suche nach neuen Übungsleitern
- Mitwirkung bei der Finanzarbeit für die Unterstützung der Jugendarbeit

## **§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Gleiche gilt auch für Änderungen.

## **§ 7 Sonstiges**

- a. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- b. Änderungen oder die Auflösung der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schönebecker Sportclubs wirksam.

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.  
Die Jugendordnung vom 07.10.2006 verliert nach Bestätigung dieser Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Schönebeck, den 09.04.2010

1. Vorsitzender SSC

2. Vorsitzender SSC